

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

50. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 18. Dezember 2019      Nummer 16

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Wesseling**

Aufgrund von § 27 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Wesseling beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Näheres zu Bildung, Organisationsvorgaben und Aufgaben des Integrationsrates sowie über die Rechtsstellung der Mitglieder regelt § 27 GO NRW.“

### Artikel 2

§ 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Möglichkeit einer abweichenden Regelung für die Stimmzählung wird gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 29 Kommunalwahlgesetz Gebrauch gemacht.

(2) Nach dem Ende der Wahlhandlung werden die Stimmzettel aller Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Die Stimmzettel werden in einem versiegelten verschlossenen Umschlag transportiert, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Den Stimmzetteln sind die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Am Ort der Wahlhandlung wird durch Aushang darauf hingewiesen, wann und wo die Auszählung der Stimmen erfolgt. Die Auszählung hat binnen einer Woche nach dem Wahltag zu erfolgen.

(3) Nach dem Ende der Wahlhandlung ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Dieser stellt zunächst anhand der Niederschriften über die Wahlhandlung die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen fest. Diese Zahl wird mit den vorliegenden Stimmzetteln verglichen. Danach wird im Rahmen der zentralen Auszählung die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(4) Über die Auszählung der Stimmen ist eine eigene Niederschrift zu fertigen.“

### Artikel 3

Die §§ 4, 6 und 7 der Satzung werden ersatzlos gestrichen. Der § 5 wird zu § 4.

### Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 11. Dezember 2019

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

## **2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling**

Aufgrund von § 27a i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende 2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling beschlossen:

### Artikel 1

Nach § 10 der Wahlordnung wird folgender neuer § 11 eingefügt:

#### „§ 11 Stimmzählung

(1) Nach dem Ende der Wahlhandlung werden die Stimmzettel aller Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Die Stimmzettel werden in einem versiegelten verschlossenen Umschlag transportiert, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Den Stimmzetteln sind die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Am Ort der Wahlhandlung wird durch Aushang darauf hingewiesen, wann und wo die Auszählung der Stimmen erfolgt. Die Auszählung hat binnen einer Woche nach dem Wahltag zu erfolgen.

(2) Nach dem Ende der Wahlhandlung ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Dieser stellt zunächst anhand der Niederschriften über die Wahlhandlung die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen fest. Diese Zahl wird mit den vorliegenden Stimmzetteln verglichen. Danach wird im Rahmen der zentralen Auszählung die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Auszählung der Stimmen ist eine eigene Niederschrift zu fertigen.“

### Artikel 2

Die bisherigen §§ 11 ff. der Wahlordnung werden zu den §§ 12 ff.

### Artikel 3

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 11. Dezember 2019

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

#### **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser).**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, der §§ 6, 12 und 19 der Satzung der Stadt Wesseling über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 18. Dezember 2001, und gemäß § 13 a der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wesseling in der Fassung vom 18. Dezember 2001, hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 Abs. 3 a erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Benutzungsentgelte (Abwasserpreise) betragen

- a) für Schmutzwasser 1,82 € je Kubikmeter Schmutzwasser,

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 11. Dezember 2019

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

### **Bekanntmachung der Stadtwerke Wesseling GmbH** **Grundpreise und Arbeitspreis ab 01.01.2020 geändert**

Auch unser Unternehmen ist von Preisanstiegen bei den Fix- und Variablenkosten betroffen. Wir müssen viele Leistungen auf dem Markt einkaufen, um das Wasserverteilungsnetz im Interesse der Versorgungspflicht stetig in einem technisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Insbesondere die hierbei anfallenden Tiefbauarbeiten weisen extreme Kostensteigerungen auf. Wir sehen uns daher leider gezwungen, die Grundpreise für Wasserzähler ab dem 01.01.2020 zu ändern. Die letzte Grundpreisanpassung fand am 01.04 2012 statt.

Ferner ist auch der Beschaffungspreis für unser Wasser gestiegen, sodass wir den Arbeitspreis ebenfalls ändern müssen. Der Arbeitspreis für Wasser beträgt ab dem 01.01.2020 0,98 Euro/m<sup>3</sup> einschließlich Mehrwertsteuer. Wir bitten unsere Kunden zu berücksichtigen, dass der Arbeitspreis zuletzt zum 01.01.2008 angepasst wurde.

Bei einem Tarifvergleich mit den in Nachbarkommunen gültigen Preisen können wir feststellen, dass bei einer Veränderung der Grundpreise insbesondere bei den Wasserzählergrößen Q<sub>3</sub> 4 (Qn 2,5) und Q<sub>3</sub> 10 (Qn 6) auf einen einheitlichen Satz von monatlich 9,17 Euro brutto und des Arbeitspreises auf 0,98 €/m<sup>3</sup> brutto unsere Gesellschaft weiterhin die günstigsten Tarife für die Wasserverbrauchskosten hat.

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wesseling GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ändern sich mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt:

Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser

Für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Wesseling GmbH nach §§ 2 -34 AVBWasserV gelten nachfolgende Preisregelungen:

#### 1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus Arbeitspreis und Grundpreis. Der Arbeitspreis beträgt 0,98 Euro/m<sup>3</sup> Wasser. Der Grundpreis je Monat und Zähler beträgt:

<b>alte Bezeichnung bis Oktober 2016</b>	<b>neue Bezeichnung ab November 2016</b> (gemäß neuer europäischer Messgeräte-richtlinie MID)	<b>Grundpreis</b> (je Monat und Zähler)
<i>für Hauswasserzähler:</i>		
Q <sub>n</sub> 2,5	Q <sub>3</sub> 4	<b>9,17 EURO</b>
Q <sub>n</sub> 6	Q <sub>3</sub> 10	<b>9,17 EURO</b>
Q <sub>n</sub> 10	Q <sub>3</sub> 16	<b>36,34 EURO</b>
<i>für Großwasserzähler:</i>		
Q <sub>n</sub> 15	Q <sub>3</sub> 25	<b>53,55 EURO</b>
Q <sub>n</sub> 40	Q <sub>3</sub> 63	<b>180,79 EURO</b>
Q <sub>n</sub> 60 u. mehr	Q <sub>3</sub> 100 u. mehr	<b>270,56 EURO</b>

### **Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Der vollständige Text der Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Wesseling GmbH, Brühler Str. 95, 50389 Wesseling zur Einsichtnahme aus oder Sie erhalten sie auf unserer Internetseite:

[www.stadtwerke-wesseling.de/main/versorgung/trinkwasser/versorgungsbedingungen](http://www.stadtwerke-wesseling.de/main/versorgung/trinkwasser/versorgungsbedingungen).

Wesseling, 12. Dezember 2019

gez. Gunnar Ohrndorf  
Geschäftsführer

---

### **Widmung einer Straße in Wesseling als städtische Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 beschlossen, den Fuchsweg als städtische Straßen (Gemeindestraßen) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zurzeit geltenden Fassung – (SGV NRW 91) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmungsverfügung als Verwaltungsakt mit der Begründung und dem Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, können im Rathaus, 6. Etage, Zimmer 618 während der allgemeinen Dienststunden (montags und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwochs von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – in der zurzeit geltenden Fassung – (GV.NRW 2012 S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger bzw. der Klägerin angerechnet.

Wesseling, 12.12.2019  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter

---